Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 21. Oels, den 19. Mai 1905. **43. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 208. Oels, den 18. Mai 1905.

Betrifft die Einziehung der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1905.

Die Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1905 werden nach dem gegen das Vorjahr unverändert gebliebenen Vertheilungsmaßstabe zur Erhebung gelangen. Dieselben sind also wiederum nach der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, der Gewerbe- und der Betriebssteuer mit der Maßgabe aufzubringen, daß die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbesteuer der Klassen I und II um 50% höher als die Einkommen-, die Betriebs- und die Gewerbesteuer der Klassen III und IV in Ansatz gebracht werden, und daß die fingierte Einkommensteuer, sowie die Hausiersteuer außer Ansatz bleibt.

Nach dem Kreishaushaltsetat sind für das Rechnungsjahr 1905 67½% bezw. 45% der vorbezeichneten Steuern als Kreisabgaben aufzubringen. Die definitive Veranlagung der Kreisabgaben kann erst in einigen Wochen nach Eingang bezw. Fertigstellung der erforderlichen Unterlagen erfolgen. Im Interesse der abgabepflichtigen Kreiseingesessenen, sowie der Kreiskommunalkasse liegt es aber, die Kreisabgaben — wie bisher — in vier Raten zu erheben und zwar das erste Mal im Monat Juni d. Js. mit ungefähr ¼ (auf 5 bezw. 10 Mark abgerundet) des vorjährigen Solls. Hierbei wird bemerkt, daß die erste Rate während der festgesetzten Steuertage im Monat Juni cr. von den Magisträten, Herren Guts- und Gemeindevorstehern an die Kreiskommunalkasse hierselbst abzuführen ist, und daß der Ausgleich erst nach Veröffentlichung der Repartition bei Ablieferung der zweiten Rate der Kreisabgaben im Monat September cr. erfolgen wird.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Kreiskommunalabgaben der Eisenbahn-Stationen nicht auf den Kommunaletat übernommen sind, also besonders erhoben werden, sind die im Kreise belegenen Stationen zu den Kreisabgaben zunächst nicht heranzuziehen, die Veranlagung derselben kann erst später erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
Königliche Landrath.

Nr. 209. Oels, den 16. Mai 1905.

Am 15. d. Mts. ist in Galbitz ein toller Hund getötet worden.

Unter Bezugnahme auf §§ 37 und 38 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ und die Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 ordne ich hiermit an:

1. Sämmtliche Hunde in Galbitz, Ober-, Nieder-Mühlwitz, Ober-, Nieder-Schönau, Rauke, Pangau und Reesewitz sind sofort auf die Dauer von drei Monaten festzulegen (Ankettung oder Einsperrung) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorbe versehen an der Leine zu führen. Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.
2. Die Verwendung der Jagdhunde bei Jagd wird nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.
3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb der bezeichneten Bezirke während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden. Dasselbe muß geschehen bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wuthkranken Hunde gebissen sind. Die Ortspolizei- und Ortsbehörden der gesperrten Bezirke haben für die Durchführung vorstehender Anordnung zu sorgen, deren Befolgung zu überwachen und Uebertretungen derselben, welche nach § 66 zu 4 des Reichsgesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft werden (sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist), unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Die Sperre endet mit Ablauf des 14. August d. Js.

Nr. 210. Oels, den 15. Mai 1905.

Nachweisung der im Monat April d. Js. ertheilten Jagdscheine.

Jahresjagdscheine.

Euen, Oberamtmann, Ludwigsdorf	1. 4. 05.
Stolper Robert, Freistellenbesitzer, Lorke	3. 4. 05.
Scholz, Waldbelaufer, Pühlau	11. 4. 05.
Hirschberg, Waldwärter, Briese	29. 4. 05.
Moll Silvius, Gymnasiast, z. Zt. Görlitz	29. 4. 05.

Nr. 211. Oels, den 11. Mai 1905.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1887 (Kreisblatt Seite 189), 10. Mai 1892 (Seite 75) und vom 14. Februar 1903 (Seite 28) ersuche ich, die vorzulegende Nachweisung der schulpflichtigen taubstummen Kinder künftig nach dem nachstehenden Muster aufzustellen.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Tag und Jahr der Geburt	Konfession	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Sind Schritte wegen Unterbringung in einer Taubstummenanstalt gemacht worden? Eventuell welche und mit welchem Erfolg?	Liegen Verhältnisse vor, die gegen die Anstaltsunterbringung sprechen und welche? (Bildungsunfähigkeit wegen Idiotismus u. s. w.)	Sonstige Bemerkungen.
	des Kindes.				des Vaters (eventuell der Mutter, bei Ganzwaisen des Vormundes).					

Nr. 212. Oels, den 11. Mai 1905.

Mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Mai 1892 — Seite 74 — und vom heutigen Tage bringe ich hiermit in Erinnerung, daß die Herren Lehrer alljährlich bis spätestens Ende Mai durch Vermittelung des Ortsschulinspektors dem zuständigen Kreisschulinspektor eine Nachweisung derjenigen Kinder einzureichen haben, welche sich bei der Aufnahme in die Schule als taubstumm erweisen.

Die Gemeindevorstände (Magisträte) der Schulorte veranlasse ich, von Vorstehendem den Herren Lehrern sofort Kenntniß zu geben.

Nr. 213. Oels, den 17. Mai 1905.

Für den Gemeindebezirk Langewiese habe ich genehmigt, daß am Sonntag, den 21. d. Mts. bei dem in Langewiese stattfindenden Kirchenfeste der Handel mit Bildern, Eßwaaren, Erinnerungszeichen und anderen geringwerthigen Gegenständen bis 8 Uhr Abends betrieben wird.

Die für den Vor- und Nachmittagsgottesdienst festgesetzten Stunden, das ist die Zeit von 9 bis 11½ Uhr Vormittags und von 3 bis 3½ Uhr Nachmittags sind von der Genehmigung ausgeschlossen.

Nr. 214. Oels, den 12. Mai 1905.

Die Fleischersfrau Dorothea Lattner aus Groß-Ellguth beabsichtigt, auf ihrem Grundstück ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß § 17 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. Seite 177 ff.) bringe ich dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen innerhalb 14 Tagen schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll bei mir anzubringen sind. Nach Ablauf obiger Frist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

Beschreibung und Zeichnung der Anlage liegen in meinem Amtszimmer zur Einsicht offen aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 3. Juni cr.,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtszimmer hierselbst anberaumt, wozu ich die Unternehmerin und die Widersprechenden mit dem Bemerken hierdurch vorlade, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Nr. 215. Berlin, den 11. April 1905.

Der Erlaß vom 6. Mai v. Js. — III. B. 2790 — über die Ausführung ebener Decken aus Ziegelsteinen mit Eiseneinlagen ist von einzelnen Polizeibehörden dahin ausgelegt worden, daß die in der Ziegellage auftretende Druckspannung das nach den baupolizeilichen Bestimmungen für Mauerwerk von ähnlicher Beschaffenheit zulässige Maß um nicht mehr als 50 vom Hundert überschreiten, also bei der vielfach üblichen Verwendung poriger Steine nicht mehr als 9 kg pro qcm betragen dürfe. Bei einer solchen Auslegung würde dem Umstande, daß die zu Decken verwendeten Steine regelmäßig eine größere Druckfestigkeit besitzen, als die gewöhnlich zur Aufführung von Mauerwerk dienenden, nicht ausreichend Rechnung getragen werden. In Ergänzung des vorbezeichneten Erlasses bestimme ich daher, daß, sofern die Druckfestigkeit der Deckensteine durch amtliche Prüfungszeugnisse nachgewiesen wird, für die in der Ziegellage der Decke auftretende Druckspannung ein Betrag von 15 vom Hundert der nachgewiesenen Druckfestigkeit der Steine zugelassen werden darf. Dabei ist jedoch ausdrücklich zur Bedingung zu machen, daß zur Herstellung der Decken Cementmörtel zu verwenden ist, daß die zur Verwendung gelangenden Deckensteine unter allen Umständen die nach den Zeugnissen vorauszusetzende Druckfestigkeit thatsächlich besitzen müssen, und daß im Zweifelfalle die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet ist, die Druckfestigkeit an Steinen, die von der Baustelle entnommen sind, durch amtliche Versuchsanstalten nachprüfen zu lassen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Oels, den 8. Mai 1905.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörden. Der Inhalt des Erlasses vom 6. Mai v. Js. ist durch Kreisblatt-Verfügung vom 19. August v. Js. (Seite 148) bekanntgegeben.

Nr. 216. Breslau, den 4. Mai 1905.

Die nächste Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungscommission zu Glatz findet Donnerstag, den 13. Juli 1905,

Vormittags 9 Uhr, in der Werkstatt des Schmiedemeisters H. Krön in Hassitz bei Glatz statt. Schmiede, die zu der Prüfung zugelassen werden wollen, haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an den unterzeichneten Vorsitzenden der Commission nach Breslau, Regierungsgebäude am Lessingplatz, mindestens vier Wochen vor der Prüfung unter Beifügung dieser Nachweise und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter porto- und abtragsfreier Einsendung von zehn Mark Prüfungsgebühren zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungscommission für Hufschmiede zu Glatz.
Koschel,
Departementsthierarzt.

Oels, den 10. Mai 1905.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Interessenten.

Nr. 217. Oels, den 17. Mai 1905.

Die Hebamme Klara Kiefer ist als Bezirkshebamme für den Bezirk Buchwald angestellt.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Königliche Landrath.

Nr. 218. Oels, den 13. Mai 1905.

Im Verlage von Gebr. Reimann—Gumbinnen ist ein vom Gymnasiallehrer Kankeleit verfaßtes Buch „Billige Badereisen und Wohlthätigkeitseinrichtungen für unbemittelte Kranke“ zum Preise von 1 Mark erschienen.

Der Königliche Landrath.

Graf Kospoth.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pontwitz, den 17. Mai 1905.

Bekanntmachung.

Der Kommunikationsweg Brixkretscham—Altbrettmühle wird wegen Reparatur des Dammes und Durchlasses am Brixeteich für die Zeit vom 22. bis 31. Mai cr. für Fuhrwerk und Reiter gesperrt.

Der Amtsvorsteher.
Hochmuth.

Nebst einer Beilage.